

Jahrgang	2021	Verkündungsblatt Fachhochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen
Nummer	38	
ausgegeben am 21.05.2021		

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter *Veröffentlichungen/Archiv, Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt	Seite
Nr. 2021 38a: Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 06. Mai 2021	489 – 490
Nr. 2021 38b: Fachbereich Gesundheit Einladung zur virtuellen Sitzung des Fachbereichsrates am Mittwoch, 26. Mai 2021, 13:00 Uhr	491 - 492
Nr. 2021 38c: Fachbereich Sozialwesen Einladung zur virtuellen Sitzung des Fachbereichsrats 04/2021 am Donnerstag, 27.05.2021, 14.15 Uhr	493 - 494

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident I, Vizepräsident II, Vizepräsident III, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche/Standorte 1, 2, 3, 4, 5
Standort Apparative Biotechnologie
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Erste Ordnung
zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Architektur
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)**

vom 06. Mai 2021

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr.3, § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (BA-RPO) für die Bachelorstudiengänge an der FH Bielefeld vom 11.12.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen -2016, Nr.1, S.5-25) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Campus Minden der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Bielefeld vom 27.08.2018 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen-2018; Nr.29, Seiten 739 - 795. wird wie folgt geändert:

Es werden Änderungen an § 3 der SPO sowie Änderungen in Anlage 2 und im Modulhandbuch vorgenommen.

Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs des Campus Minden vom 01.04.2021.

Bielefeld, 06. Mai 2021

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. I. Schramm-Wölk

Anlage 1 zur Ersten Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur

Übersicht der Änderungen (Information und Übersendung des Entwurfs der SPO durch die zuständige Fachbereichsreferentin am Campus Minden vom 13.04.2021)

1. Änderungen an § 3 der Prüfungsordnung (Zulassungsverfahren):

Einfügung des § 3 IV

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus § 49 HG NRW und der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung – GIVO) vom 08. Juli 2014 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) gefordert. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden angerechnet. Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Bau- und Holztechnik, erworben wurde.
- (3) Das Praktikum dauert drei Monate und ist in der Regel vor Studienbeginn durchzuführen. Mindestens 6 Wochen sind vor Studienbeginn und der Rest in der Regel spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters nachzuweisen. Das Praktikum soll zu mindestens 50% Baustellentätigkeiten in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaugewerk lt. VOB umfassen, z. B. Mauerwerksarbeiten, Beton- und Stahlbetonbau oder Holzbau.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist weiter die Feststellung der auf den Studiengang bezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung. Die Einzelheiten hierzu sind in der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur am Fachbereich Campus Minden der Fachhochschule Bielefeld geregelt. Die Eignungsprüfung wird jährlich, in der Regel im Mai/Juni (für den Studienbeginn im darauf folgenden Wintersemester), durchgeführt.
- (5) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung bzw. der Studiengangwechsel versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

2. Änderungen an Anlage 2 und im Modulkatalog

In Anlage 2 und Modulkatalog sind neue Professor*innen eingefügt:

- o Schiermeyer- > NN
- o Ziegenmeyer -> NN
- o Pützscher -> Twelmeier
- o Lecatsa -> Georg
- o Uffelmann -> Schönborn